

Grundsätze zur Beschäftigung von Assistenten und Vertretern

(Entscheidungen des Vorstandes vom 21.10.2008 und 29.10.2008)

gültig ab 1. November 2008

Grundsätze zur Beschäftigung von Assistenten

Grundlagen für diese Grundsätze sind die Regelungen des SGB V und der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Z-ZV).

Anträge auf Beschäftigung eines Zahnarztes können die im Bereich der KZV Sachsen

- zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Zahnärzte (Vertragszahnärzte),
- zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit zugelassenen Einrichtungen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ)

stellen.

Zahnärzte können beschäftigt werden als

- Vorbereitungsassistenten,
- Entlastungsassistenten,
- Weiterbildungsassistenten.

Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften für Vertragszahnärzte für zugelassene Einrichtungen und MVZ entsprechend.

1. Allgemeines zur Beschäftigung von Zahnärzten

- 1.1 Für die Genehmigung der Beschäftigung von Vorbereitungs-, Weiterbildungs- und Entlastungsassistenten ist die KZV Sachsen zuständig.
- 1.2 Für die Weiterbildungsassistenten (Kieferorthopädie, Oralchirurgie) ist neben der Genehmigung der Beschäftigung durch die KZV Sachsen die Zustimmung der Landes-zahnärztekammer Sachsen zur Weiterbildung einzuholen.
- 1.3 Der Vertragszahnarzt, der einen Assistenten beschäftigen möchte, muss die persönliche und fachliche Eignung für die Beschäftigung eines Assistenten besitzen. Kontinuierliche Fortbildung wird vorausgesetzt. Außerdem müssen die räumlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Beschäftigung eines Assistenten gegeben sein. Bei zugelassenen Einrichtungen und MVZ kommt es insoweit auf den den Assistenten betreuenden Zahnarzt an.
- 1.4 Der Vertragszahnarzt ist zur Beschäftigung eines Assistenten nicht geeignet, wenn
- in seiner Person liegende schwerwiegende Mängel gegeben sind,
 - er wegen fortgesetzter Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten auffällig geworden ist,
 - sonstige Gründe vorliegen, die den Vertragszahnarzt als ungeeignet erscheinen lassen, einen Assistenten zu beschäftigen.
- 1.5 Der Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten ist grundsätzlich vor der beabsichtigten Beschäftigungsaufnahme bzw. vor Beginn des Verlängerungszeitraums bei der KZV Sachsen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag; die Verwaltung teilt im Auftrag des Vorstandes die Entscheidung mit. Die Genehmigung wird zeitlich befristet. Als Widerspruchsstelle dient der Vorstand der KZV Sachsen.
- 1.6 Der Anrechnungsfaktor zur Berechnung der Degression gem. § 85 (4) SGB V bezieht sich auf die Arbeitszeit des Assistenten pro Woche:
- über 30 Stunden = 1,0
 - über 10 Stunden = 0,5
 - unter 10 Stunden = 0,0

Der Arbeitsvertrag ist bei Antragsstellung vorzulegen.

- 1.7 Die vom nicht genehmigten Assistenten erbrachten Leistungen können nicht als abrechnungsfähige vertragszahnärztliche Leistungen anerkannt werden.
- 1.8 Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten ist zu widerrufen, wenn die Beschäftigung nicht mehr begründet ist. Sie kann widerrufen werden, wenn in der Person des Assistenten Gründe vorliegen, welche beim Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können.

2. Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten

- 2.1 Ein Zahnarzt genießt den Status Vorbereitungsassistent frühestens ab dem Tag der Ausstellung der Approbationsurkunde bis zur Erfüllung der zweijährigen Vorbereitungszeit. Die Genehmigung wird für die an der zweijährigen Vorbereitungszeit fehlende Zeitdauer erteilt. Die Genehmigung endet zu dem im Genehmigungsbescheid genannten Zeitpunkt. Die Genehmigung endet vor diesem Zeitpunkt, wenn das Arbeits-

verhältnis – gleich aus welchem Grund – aufgelöst wird.

- 2.2 Unter Approbation als Vertragszahnarzt ist die nach § 1 ZHG erteilte Approbation zu verstehen. Ein Zahnarzt, dem die vorübergehende Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 ZHG erteilt ist, kann nicht als Vorbereitungsassistent im Sinne der Z-ZV beschäftigt werden.
- 2.3 Die Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten kann über die zweijährige Vorbereitungszeit hinaus befristet genehmigt werden. In begründeten Einzelfällen ist eine Verlängerung bis zu zwei Jahren möglich:
- für den Übergangszeitraum bis zur eigenen Niederlassung,
 - für den Übergangszeitraum bis zur Übernahme der Praxis des bisherigen Ausbilders oder eines anderen Zahnarztes oder Eingehen in eine Sozietät,
 - für einen weiteren Zeitraum zur notwendigen Vertiefung der Grundlagen der vertragszahnärztlichen Tätigkeit
- 2.4 Der Praxisinhaber kann eine Ganztags- oder zwei Halbtagsstellen durch Vorbereitungs- bzw. Weiterbildungsassistenten besetzen. Eine darüber hinausgehende gleichzeitige Beschäftigung von zwei Vorbereitungsassistenten ist für einen Zeitraum von in der Regel höchstens drei Monaten zulässig. Die Regelungen der Berufs- und Weiterbildungsordnung bleiben unberührt.
- 2.5 Die Beschäftigung der Vorbereitungsassistenten sollte in Ganztagsbeschäftigung von mehr als 30 Wochenstunden erfolgen. In Ausnahmefällen kann ein Vorbereitungsassistent auch halbtags beschäftigt werden, dabei muss die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 10 Stunden betragen. Für den halbtags beschäftigten Vorbereitungsassistent verdoppelt sich die Vorbereitungszeit entsprechend der Beschäftigungsdauer. Die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten richtet sich im Einzelnen nach den Regelungen der Weiterbildungsordnung der LZK Sachsen.
- 2.6 Die Genehmigung zur Beschäftigung wird jedem Vertragszahnarzt, bezogen auf die Person des Vorbereitungsassistenten bzw. Weiterbildungsassistenten, ausgestellt.

3. Entlastungsassistenten

- 3.1 Entlastungsassistent ist jeder Assistent, der im Besitz der Approbationsurkunde ist und der die Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 2 Z-ZV abgeleistet oder seine Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung abgeschlossen hat.
- 3.2 Die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten darf nicht der Vergrößerung der Vertragszahnarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen (§ 32 Abs. 3 Z-ZV).
- 3.3 Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten kann erteilt werden, wenn dies zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung erforderlich ist. Diese Voraussetzung kann gegeben sein:
- in Gebieten oder Orten, die nicht ausreichend versorgt sind,
 - wenn der Vertragszahnarzt zusätzlich die Patienten in Pflegeheimen, Krankenhäusern, Vollzugsanstalten oder vergleichbaren Einrichtungen mit erheblichem Zeitaufwand versorgt,
 - bei Wahrnehmung berufsbezogener hauptamtlicher und ehrenamtlicher Tätigkeit mit erheblichem Zeitaufwand,

- bei Vorlage eines rechtsverbindlichen Vertrages für eine Praxisübernahme durch den Assistenten oder für eine Sozietät,
- bei Krankheit und Schwangerschaft, wenn der Praxisinhaber nicht ganztags tätig sein kann,
- bei Praxisbesonderheiten (z. B. Überweisungspraxis).

Die Gründe sind glaubhaft zu machen.

- 3.4 Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten wird personenbezogen erteilt.
- 3.5 Ein Vertragszahnarzt darf maximal einen ganztags oder zwei halbtags tätige Entlastungsassistenten beschäftigen. Eine hierüber hinausgehende gleichzeitige Beschäftigung von Entlastungsassistenten ist in der Regel in einem Zeitraum von höchstens drei Monaten zulässig.
- 3.6 Die Genehmigung wird in der Regel auf ein Jahr befristet erteilt. Sollte über den Ablauf der festgesetzten Frist hinaus noch ein Bedarf für die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten bestehen, ist ein Antrag auf Verlängerung zu stellen. Hierzu gelten die Punkte 1.5 und 3.3. Eine Verlängerung kann bei Vorliegen besonderer Gründe, die glaubhaft zu machen sind, in der Regel für maximal ein Jahr genehmigt werden.
- 3.7 Ist einem Vertragszahnarzt zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung im Sinne von Punkt 3.3 ein Entlastungsassistent zu genehmigen und kann der Vertragszahnarzt nachweisen, dass er sich vergeblich um einen Zahnarzt mit Approbation für die Assistentenstelle bemüht hat, so kann die Genehmigung befristet auch für einen Assistenten mit Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 ZHG erteilt werden.

Grundsätze zur Beschäftigung von Vertretern

1. Anträge auf Beschäftigung eines Vertreters können die im Bereich der KZV Sachsen
 - zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Zahnärzte (Vertragszahnärzte),
 - zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit zugelassenen Einrichtungen und Medizinischen Versorgungszentren

stellen.

Gleiches gilt für die im Bereich der KZV Sachsen gem. § 24 Abs. 3 ZV-Z ermächtigten Zahnärzte.

2. Vertreter kann sein:
 - ein Vertragszahnarzt
 - ein Zahnarzt mit Approbation, der bereits mindestens ein Jahr lang als Assistent bei einem Vertragszahnarzt, in einer Universitätsklinik, in einer Zahnstation eines Krankenhauses oder der Bundeswehr, im öffentlichen Gesundheitswesen oder einer Zahnklinik tätig war.
3. Für die Genehmigung der Beschäftigung eines Vertreters ist die KZV Sachsen zuständig. Der Antrag auf Genehmigung ist grundsätzlich vor der beabsichtigten Beschäftigungsaufnahme bzw. vor Beginn des Verlängerungszeitraums bei der KZV zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, die Verwaltung teilt im Auftrag des Vorstandes die Entscheidung mit. Die Genehmigung wird zeitlich befristet. Als Widerspruchsstelle dient der Vorstand der KZV Sachsen.
4. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Beschäftigung nicht mehr begründet ist. Sie kann widerrufen werden, wenn in der Person des Vertreters Gründe vorliegen, welche beim Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können.
5. Die vom nicht genehmigten Vertreter erbrachten Leistungen können nicht als abrechnungsfähige vertragszahnärztliche Leistungen anerkannt werden.
6. Der Vertragszahnarzt kann sich in eigener Praxis bei Krankheit, Urlaub, Teilnahme an einer zahnärztlichen Fortbildung und im Falle einer Wehrübung innerhalb von 12 Monaten bis zur Dauer von drei Monaten, bei Schwangerschaft bis zu sechs Monaten, von einem Zahnarzt vertreten lassen. Die Beschäftigung eines Vertreters bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes der KZV Sachsen. Eine Verlängerung der Vertretung kann der Vorstand bei nachgewiesenen Gründen genehmigen. Die Verlängerung der Vertretung wird in der Regel für den Zeitraum von drei Monaten genehmigt. Die erneute Verlängerung ist bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.
7. Die Praxis eines verstorbenen Vertragszahnarztes kann unter dessen Namen auf Antrag der Erben bis zum Ablauf des auf den Todeszeitpunkt folgenden Quartals durch einen Vertreter fortgeführt werden. Der Zeitraum kann bei Vorliegen besonderer Gründe um maximal ein Jahr verlängert werden. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Die Beschäftigung bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes der KZV Sachsen. Die Vorschriften der Berufsordnung bleiben unberührt.